

09.03.2026

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Betriebsratswahl 2026 Teil VI – Abschluss der Wahl und Konstituierende Sitzung des Betriebsrats

Die Arbeit des Wahlvorstands ist mit der Auszählung der Stimmen keineswegs beendet. Er muss sicherstellen, dass sich der neue Betriebsrat unverzüglich konstituiert und seine Aufgaben übernimmt. Auch hier ist sorgfältiges Vorgehen gefragt, denn auch Fehler zwischen dem Ende der Wahl und der Konstituierung des gewählten Betriebsrates massive Folgen haben.

Im Folgenden erläutern wir in unserer sechsten Reihe zur Betriebsratswahl die wesentlichen Schritte: Annahme der Wahl, Wahlprotokoll, Aushang des Ergebnisses, Einladung und Ablauf der konstituierenden Sitzung, wie sie in der Wahlordnung (WO) und dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) festgelegt sind.

Annahme der Wahl

Unmittelbar nach der Stimmauszählung müssen die gewählten Betriebsratsmitglieder schriftlich gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Für diese Annahme erhalten die Gewählten eine Frist von drei Arbeitstagen (§ 20 Abs. 1 WO). Diese Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn die schriftliche Benachrichtigung den Gewählten zugegangen ist – das heißt, sie müssen zumindest theoretisch in der Lage gewesen sein, den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis zu nehmen.

Wichtig: Schweigen gilt als Annahme der Wahl. Das bedeutet, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin die Wahl nicht annehmen muss – es genügt, nicht die Ablehnung zu erklären. Eine Annahme

kann formlos erfolgen. Kandidaten und Kandidatinnen, die bei der Auszählung anwesend sind und spontan die Annahme der Wahl erklären, müssen daher nicht noch schriftlich benachrichtigt werden. In solchen Fällen sollte der Wahlvorstand diese spontane Annahmeerklärung allerdings im Protokoll des Wahltages vermerken.

Kommt es aufgrund zu weniger Kandidaturen dazu, dass nicht alle ursprünglich vorgesehenen Sitze besetzt werden können, ist die Wahl gleichwohl wirksam: Nach dem Beschluss des BAG vom 24.04.2024 – 7 ABR 26/23 ist auf die jeweils nächstniedrigere Stufe des § 9 BetrVG zurückzugehen, bis die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Gremium mit ungerader Mitgliederzahl ausreicht.

Wahlprotokoll

Der Wahlvorstand muss ein Protokoll über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis erstellen. In dieses Protokoll gehören folgende Inhalte:

- Die Zahl der abgegebenen Stimmen
- Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- Bei einer Verhältniswahl die Anzahl der Stimmen, die auf jede Liste entfallen sind, sowie die Berechnung der Höchstzahlen nach d'Hondt und die jeweilige Verteilung der Mandate auf die Listen
- Bei einer Personenwahl die Anzahl der Stimmen, die jede kandidierte Person erhalten hat
- Die Namen derjenigen, die in den Betriebsrat gewählt worden sind
- Sonstige Ereignisse, etwa Beschwerden von Wählern oder die mündliche Annahme zum Betriebsrat

09.03.2026

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Das Wahlprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen (Vier-Augen-Prinzip) und bildet zusammen mit Stimmzetteln, den Wählerlisten, dem Wahlausschreiben und allen anderen Wahlunterlagen die Wahlakte. Diese muss später an den neuen Betriebsrat übergeben werden und von diesem bis zum Ende seiner Amtszeit aufbewahrt werden (§ 19 WO).

Aushang und Info

Steht das endgültige Wahlergebnis fest, muss der Wahlvorstand das durch einen Aushang im Betrieb bekanntgeben. Der Aushang muss an den gleichen Stellen erfolgen, an denen auch das Wahlausschreiben bekannt gegeben wurde (§ 18 S. 1 WO).

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses läuft zugleich die zweiwöchige Frist für die Anfechtung der Betriebsratswahl an (§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG). „Der Wähler muss nie rechnen, sondern nur lesen können“. Das heißt, der Wahlvorstand muss die Frist den Wählerinnen und Wählern konkret mit Datum benennen.

Der Wahlvorstand sollte darauf achten, dass die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses klar als solche erkennbar ist und alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Das BAG hat mit Beschluss vom 27.11.2024 – 7 ABR 32/23 klargestellt, dass eine vorfristige Information der Belegschaft (etwa über Zwischenergebnisse) für sich genommen kein Anfechtungsgrund ist, solange die förmliche Bekanntmachung nach der Wahlordnung ordnungsgemäß erfolgt und damit den Lauf der Anfechtungsfrist eindeutig auslöst.

Je eine Abschrift der Wahl Niederschrift ist dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übersenden (§ 18 S. 2 WO).

Für die Übersendung an uns bitten wir um Nutzung unserer Mustervorlage und unseres Meldebogens unter djv.de/brwahlen26.

Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand muss den neu gewählten Betriebsrat zur konstituierenden Sitzung einladen. Diese Einladung – nicht aber die konstituierende Sitzung selbst – muss innerhalb einer Woche nach dem Ende der Wahl erfolgen. Die Sitzung selber kann später stattfinden.

Bei der Festlegung des Termins, zu dem eingeladen wird, muss der Wahlvorstand auf das Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats achten. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass eine betriebsratslose Zeit eintritt. Die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats endet nicht mit der Wahl eines neuen Betriebsrats, sondern vier Jahre, nachdem die Amtszeit begonnen hat.

Die konstituierende Sitzung muss mit einer Tagesordnung verbunden werden. Will der Betriebsrat nach der Konstituierung sofort die Arbeit aufnehmen, so ist eine weitere Tagesordnung notwendig, z. B. Besetzung der Ausschüsse des Betriebsrats, die Wahlen für den Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat. Ohne Tagesordnung sind in aller Regel gültige Beschlüsse des Betriebsrates nicht möglich. Der Wahlvorstand kann zumindest bei langjährigen Betriebsratsvorsitzenden im Vorfeld klären, ob es die rein konstituierende Sitzung werden soll oder gleich eine Arbeitssitzung des Betriebsrats angestrebt wird.

09.03.2026



Ablauf der konstituierenden Sitzung

An der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats nimmt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands zeitweilig teil. Er lässt die Tagesordnung durch die Anwesenden feststellen, ggf. kommen Ergänzungsvorschläge, und er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist. An der konstituierenden Sitzung nehmen auch eine eventuell im Betrieb bestehende Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung teil. Sie sind also vom Wahlvorstand einzuladen. Sie sind allerdings bei der Konstituierung nicht stimmberechtigt, da es weder um Belange der Schwerbehinderten noch der Jugendlichen bzw. Auszubildenden geht.

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands leitet sodann die Wahl der Wahlleitung für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden. Gehört der/die Vorsitzende des Wahlvorstands auch dem künftigen Betriebsrat an, kann die Aufgabe der Wahlleitung in eigener Regie übernommen werden. Die Anwesenden können aber auch andere Namen für den/die Wahlleiter/in vorschlagen.

Über die Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin muss ebenfalls ein Protokoll von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands erstellt und unterschrieben werden. Eine Muster-Einladung findet sich auf unserer Landingpage zu den Betriebsratswahlen.

Der oder die Wahlleiter oder Wahlleiterin leitet sodann die Wahl des oder der Betriebsratsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese Wahlen finden in zwei getrennten Wahlgängen statt. Wenn eine schriftliche Abstimmung

beantragt wird, muss sie durchgeführt werden. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wurde der oder die Betriebsratsvorsitzende gewählt und hat diese Person die Wahl angenommen, ist die Arbeit des Wahlleiters oder der Wahlleiterin beendet.

Der oder die neu gewählte Betriebsratsvorsitzende übernimmt dann die Leitung der weiteren konstituierenden Sitzung.

Ein Betriebsrat mit mindestens neun Betriebsratsmitgliedern muss zwingend einen Betriebsausschuss bilden (§ 27 Abs. 1 BetrVG). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Betriebsrats, dessen Stellvertreter und je nach Betriebsratsgröße aus drei bis neun weiteren Betriebsratsmitgliedern. Damit soll der Betriebsratsvorsitzende, dem die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegt, entlastet werden. In der konstituierenden Sitzung muss lediglich der Betriebsausschuss gewählt werden (sofern der Betriebsrat mindestens neun Köpfe hat). Die übrigen Arbeitsgruppen können während der laufenden Amtszeit gebildet werden

Die Wahlakte

Die Wahlakte ist damit komplett. Sie besteht aus:

- Dem Wahlprotokoll
- Den Stimmzetteln
- Dem Auszählungsprotokoll
- Der Wählerliste
- Dem Wahlausschreiben
- Der Wahlordnung
- Dem Protokoll über die Wahl des Wahlleiters oder der Wahlleiterin

Diese Wahlakte wird vom Wahlvorstand an den neuen Betriebsrat übergeben.



BETRIEBSRÄTE-INFO 03/2026

09.03.2026

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
**DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND** 

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Der Betriebsrat muss die Wahlakte während seiner gesamten Amtszeit aufbewahren (§ 19 WO). Der Arbeitgeber hat ein Einsichtnahmerecht zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens. Dieses Recht ist jedoch begrenzt: Der Arbeitgeber darf keine Einsicht in Unterlagen nehmen, aus denen das Wahlverhalten einzelner Beschäftigter erkennbar wird.

Die gesamte Reihe der BR-Infos zu den Betriebsratswahlen 2026 und Mustervorlagen zum Wahlausschreiben, Wählerliste, Stimmzettel etc. finden sich auf unserer Landingpage zu den Betriebsratswahlen.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.
Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer [Landingpage zur BR-Wahl](#).